

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 97/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinien 92/50/EWG, 93/36/EWG und 93/37/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge verstoßen, dass sie nicht innerhalb der festgesetzten Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.
2. Die Französische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) Abl. C 176 vom 24.6.2000.

1. Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verstoßen, dass es nicht alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um Artikel 5 Absätze 4 und 6 und Artikel 10 Absatz 1 in Verbindung mit den Anhängen II Punkt A, III Nummer 1.3 und V Nummer 4 Buchstaben e dieser Richtlinie nachzukommen.
2. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) Abl. C 247 vom 26.8.2000.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 8. März 2001

in der Rechtssache C-266/00: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Großherzogtum Luxemburg (¹)

(„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 91/676/EWG“)

(2001/C 173/30)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung, die endgültige Übersetzung wird in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes veröffentlicht.)

In der Rechtssache C-266/00, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: M. Nolin) gegen Großherzogtum Luxemburg (Bevollmächtigter: P. Steinmetz) wegen Feststellung, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Abl. L 375, S. 1) verstoßen hat, dass es nicht alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um Artikel 5 Absätze 4 und 6 und Artikel 10 Absatz 1 in Verbindung mit den Anhängen II Punkt A, III Nummer 1.3 und V Nummer 4 Buchstaben e dieser Richtlinie nachzukommen, hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Gulmann, des Richters J.-P. Puissechet und der Richterin F. Macken (Berichterstatlerin) — Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: R. Grass — am 8. März 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 13. März 2001

in der Rechtssache C-379/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Kiel): PreussenElektra AG gegen Schleswig AG (¹)

(Elektrizität — Erneuerbare Energieträger — Nationale Regelung, durch die Elektrizitätsversorgungsunternehmen eine Pflicht zur Abnahme von Strom zu Mindestpreisen auferlegt wird und durch die damit verbundene Belastungen zwischen diesen Unternehmen und den Betreibern der vorgelegerten Netze aufgeteilt werden — Staatliche Beihilfe — Vereinbarkeit mit dem freien Warenverkehr)

(2001/C 173/31)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-379/98 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Landgericht Kiel (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit PreussenElektra AG gegen Schleswig AG, Beteiligte: Windpark Reußenköge III GmbH und Land Schleswig-Holstein, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 30 und 92 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG und 87 EG) sowie 93 Absatz 3 EG-Vertrag (jetzt Artikel 88 Absatz 3 EG) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten C. Gulmann, M. Wathelet und V. Skouris sowie der Richter D. A. O. Edward, J.-P. Puissechet, P. Jann, L. Sevón und R. Schintgen (Berichterstatler) — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 13. März 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Eine Regelung eines Mitgliedstaats, durch die private Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet werden, den in ihrem Versorgungsgebiet erzeugten Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu Mindestpreisen abzunehmen, die über dem tatsächlichen wirtschaftlichen Wert dieses Stroms liegen, und durch die die sich aus dieser Verpflichtung ergebenden finanziellen Belastungen zwischen den Elektrizitätsversorgungsunternehmen und den privaten Betreibern der vorgelagerten Stromnetze aufgeteilt werden, stellt keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 87 Absatz 1 EG) dar.
2. Beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet des Elektrizitätsmarkts verstößt eine solche Regelung nicht gegen Artikel 30 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG).

(¹) ABl. C 397 vom 19.12.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 15. März 2001

in der Rechtssache C-165/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal correctionnel Arlon): André Mazzoleni und Inter Surveillance Assistance SARL (¹)

(Freier Dienstleistungsverkehr — Vorübergehender grenzüberschreitender Einsatz von Arbeitnehmern für die Durchführung eines Vertrages — Richtlinie 96/71/EG — Garantierter Mindestlohn)

(2001/C 173/32)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-165/98, betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Tribunal correctionnel Arlon (Belgien) in dem bei diesem anhängigen Strafverfahren gegen André Mazzoleni und Inter Surveillance Assistance SARL, zivilrechtlich Haftende, Beteiligte: Éric Guillaume u. a., vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. 1997, L 18, S. 1) und der Artikel 59 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 49

EG) und 60 EG-Vertrag (jetzt Artikel 50 EG) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung von D. A. O. Edward (Berichterstatter) in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter J.-P. Puissechot und L. Sevón — Generalanwalt: S. Alber, Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 15. März 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Artikel 59 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 49 EG) und 60 EG-Vertrag (jetzt Artikel 50 EG) verwehren es einem Mitgliedstaat nicht, einem Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat, das Dienstleistungen im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats erbringt, die Verpflichtung aufzuerlegen, seinen Arbeitnehmern die in den nationalen Vorschriften dieses Staates festgelegten Mindestlöhne zu zahlen. Die Anwendung solcher Vorschriften kann sich jedoch als unverhältnismäßig erweisen, wenn es sich um Beschäftigte eines Unternehmens mit Sitz in einer grenznahen Region handelt, die einen Teil ihrer Arbeit in Teilzeit und für kurze Zeiträume im Hoheitsgebiet eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten als desjenigen erbringen müssen, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats müssen daher feststellen, ob und, wenn ja, inwieweit, die Anwendung einer nationalen Regelung, die einen Mindestlohn vorschreibt, auf ein solches Unternehmen erforderlich und verhältnismäßig ist, um den Schutz der betroffenen Arbeitnehmer sicherzustellen.

(¹) ABl. C 209 vom 4.7.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 15. März 2001

in der Rechtssache C-265/99: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik (¹)

(„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 95 EG-Vertrag [nach Änderung jetzt Artikel 90 EG] — Kraftfahrzeugsteuer“)

(2001/C 173/33)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung, die endgültige Übersetzung wird in der „Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes“ veröffentlicht.)

In der Rechtssache C-265/99, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: E. Traversa und H. Michard)